

SAFEGUARDING RICHTLINIEN



Alle World Vision Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Partner haben die Pflicht, Kinder und erwachsene Projektbewohner zu schützen, sodass jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter Gewalt, für Menschen, um die sich World Vision kümmert oder mit denen World Vision arbeitet, zurückgewiesen und verhindert wird.

1. Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Erwachsenen

Alle World Vision Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Partner haben die Pflicht, Kinder und erwachsene Projektbewohner zu schützen, sodass jede vorsätzliche oder unabsichtliche Gefährdung und Schadenszufügung, inklusive sexualisierter Gewalt, für Menschen, um die sich World Vision kümmert oder mit denen World Vision arbeitet, zurückgewiesen und verhindert wird. Die folgenden Verhaltensregeln sind dabei konsequent und ausnahmslos im direkten Kontakt mit von World Vision unterstützten Kindern und

Erwachsenen oder dem Zugang zu deren persönlichen Daten einzuhalten. Entsprechende Verhaltensregeln basieren auf lokal und kulturell als angemessen erachteten Interaktionen zwischen Kindern und Erwachsenen oder unterschiedlichen Geschlechts (vorausgesetzt, dass diese die unten angegebenen Mindeststandards erfüllen oder über diese hinausgehen). Die Würde und Sicherheit der Kinder und Erwachsenen sind in jedem Fall vorrangig zu wahren.

Alle World Vision Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Partner verpflichten sich,

- » jegliche Form sexualisierter Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Erwachsenen zurückzuweisen und zu verhindern.
- » darauf zu achten, wie sie mit ihrer Sprache, ihren Handlungen und Beziehungen gegenüber Kindern und Erwachsenen auftreten und wie dies wahrgenommen wird. Ihr Verhalten, ob persönlich oder digital (online und offline) zeigt Respekt für Kinder und Erwachsene und für deren Rechte.
- » zu gewährleisten, dass sowohl reale als auch Online-Kontakte mit Kindern und Erwachsenen den Gewohnheiten der lokalen Kultur entsprechen.
- » zur Förderung der Kinder positiv-stärkende sowie gewaltlose Methoden der Erziehung zu benutzen.
- » als Vertreterin oder Vertreter der Organisation Verantwortung für ihr / sein persönliches Verhalten und Handlungen zu übernehmen.
- » stets angemessen und verantwortungsbewusst auf das Verhalten von Kindern und Erwachsenen zu reagieren, selbst dann, wenn diese sich in einer (sexuell) unangebrachten oder unangemessenen Art und Weise verhalten. World Vision Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Partner vermeiden es, in eine kompromittierende oder angreifbare Position zu geraten.
- » das „Zwei-Erwachsenen-Prinzip“ bei der Arbeit von World Vision, zu beachten, sofern dies möglich und praktikabel ist. Das heißt, sie tragen dafür Sorge, dass bei jedem Kontakt mit Kindern immer ein zweiter Erwachsener anwesend oder in Sichtweite ist.
- » jegliche Ermittlungen (interne und externe) gegen Verhaltensverstöße von World Vision Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Partnern gegenüber Kindern und Erwachsenen zu unterstützen. Jegliche Beweise oder sonstige Informationen, die für die Aufklärung der Ermittlungen erforderlich sind, werden bereitwillig zur Verfügung gestellt.

- » im Umgang mit personenbezogenen Daten von Kindern und Erwachsenen die europäische Datenschutzverordnung(DSGVO), sowie die entsprechenden Datenschutz- und Informationssicherheitsrichtlinien der World Vision Partnerschaft, einschließlich der Richtlinie von World Vision über den digitalen Schutz, einzuhalten. Sie beachten im Allgemeinen, dass die Erhebung oder Nutzung dieser Daten auf ein erforderliches Minimum beschränkt sein muss und dass diese Daten sicher und vertraulich aufbewahrt und übertragen werden müssen.
- » unverzüglich jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall bzw. einen Verstoß gegen diese Richtlinien durch World Vision Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter bzw. Partner oder oder externen Unterstützern jedweder Instanz mittels eingerichteter Meldeverfahren zu melden (siehe weiter unten).

Alle World Vision Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Partner verpflichten sich, (sich) niemals,

- » unabhängig vom landesspezifischen Mündigkeits- oder Volljährigkeitsalter physisch in unangemessener Art und Weise zu verhalten oder eine sexuelle Beziehung zu einem Kind (unter 18 Jahren) aufzubauen. Das schließt die Zustimmung zu oder Billigung des oben genannten Verhaltens einschließlich der Förderung und Billigung von Kinderehen (unter 18 Jahre) ein.
- » eine sexuelle Beziehung zu einem Erwachsenen aus einem World Vision-Projektgebiet jeglichen Alters aufzubauen oder anzustreben. Beziehungen dieser Art sind inakzeptabel und werden nicht toleriert, da sie grundsätzlich auf einem Machtungleichgewicht zwischen World Vision-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Projektbewohnern basieren. Beziehungen dieser Art schwächen die Glaubwürdigkeit und Seriosität der humanitären Hilfe oder der Entwicklungszusammenarbeit von World Vision.
- » Kinder und Erwachsene sexuell auszunutzen oder zu missbrauchen
- » Gelder, Arbeitsverhältnisse, Waren oder Dienstleistungen gegen Sex (einschließlich sexueller Gefälligkeiten, sonstiger Formen eines demütigenden, herabwürdigenden oder ausbeuterischen Verhaltens oder Buchung von Sexarbeiterinnen) oder jegliche ausbeuterischen Forderungen zu tauschen.
- » ein Kind zu schlagen oder in anderer Form körperlich zu züchten, während sich das Kind in der Obhut von World Vision befindet oder die World Vision-Mitarbeiterin bzw. der -Mitarbeiter oder Partner Arbeiten für World Vision durchführt.
- » ein Kind allein in einem von World Vision verwendeten Fahrzeug mitzunehmen, soweit das nicht unbedingt erforderlich ist und ohne, dass eine Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der Geschäftsführung vorliegt.
- » gegenüber einem Kind oder Projektbewohner eine Sprache zu verwenden bzw. ihm Vorschläge zu machen oder Empfehlungen anzubieten, die unangemessen oder missbräuchlich sind. Dazu zählt auch eine Sprache, die ein Schamgefühl oder eine Beschämung verursacht oder erniedrigend bzw. herabwürdigend ist.
- » Zeit allein mit einem Kind oder übermäßig oder unnötig viel Zeit allein mit einem erwachsenen Projektbewohner von anderen entfernt oder hinter geschlossenen Türen oder an einem abgeschiedenen Ort zu verbringen.
- » ein Verhalten Kindern oder Erwachsenen gegenüber zu billigen oder sich an einem solchen zu beteiligen, das gesetzeswidrig, verunsichernd oder missbräuchlich ist. Dazu zählen auch gefährliche traditionelle Praktiken sowie spiritueller oder ritualisierter Missbrauch.
- » Kinder in jeglicher Form von schädlicher Kinderarbeit anzustellen, soweit dies nicht im besten Interesse des Kindes ist und im Einklang mit den lokalen Gesetzen und internationalen Normen steht. Bei „schädlicher Kinderarbeit“ handelt es sich um Arbeit, die für Kinder mental, physisch, sozial oder moralisch gefährlich bzw. nachteilig ist oder die ihre Ausbildung beeinträchtigt.

- »personenbezogene Daten über einzelne Kinder oder Projektbewohner zu missbrauchen oder fahrlässig damit umzugehen.
- »die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Erwachsenen zu missbrauchen.
- »jeglichen bekannten oder vermuteten Vorfall oder Verstoß gegen die Partnerschafts-Richtlinie zum Schutz von Kindern und Erwachsenen seitens einer World Vision Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters oder Partners zu decken, zu ermöglichen oder zu verschweigen.

- »mit einem von World Vision unterstützten Kind ohne die Zustimmung und Bestätigung seiner Eltern über digitale Plattformen (z. B. Facebook, Twitter), mobile Technologie (z. B. Textnachrichten, WhatsApp, Skype) oder online zu kommunizieren. Darüber hinaus kommunizieren World Vision-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter oder Partner zu keiner Zeit über mobile, digitale oder Online-Plattformen mit Kindern oder anderen Projektbewohnern in einer unangemessenen (z. B. sexuellen) Art und Weise.

Organisationsinterne Meldepflicht

Sämtliche World Vision Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Partner sind verantwortlich und verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Missbrauch von Kindern oder Erwachsenen (oder sonstige Schutzbedenken einschließlich jedweder Verstöße gegen diese Richtlinien) zu melden, der einen Bezug zu World Vision oder seinen Programmen hat. Darüber hinaus müssen jede glaubhafte Sorge und jeder Verdacht in Bezug auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter- innen und Mitarbeiter anderer Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit oder Humanitären Hilfe unverzüglich gemeldet werden. In Fällen, in denen organisationsübergreifende Mechanismen eingerichtet wurden, werden diese dazu verwendet, einen Vorfall zu melden. Dies geschieht in Absprache mit dem World Vision-Beauftragten für Kinder- und Erwachsenenschutz des Landes oder des Humanitären Programmes. World Vision Österreich geht jedem (Verdachts-)Fall unverzüglich und sorgfältig nach. Das Fallmanagementsystem stellt sicher,

- dass der jeweilige Sachverhalt unverzüglich untersucht wird,
- dass betroffene Kinder und Erwachsene geschützt werden und Zugang zu Hilfsangeboten bekommen,
- dass Personen, die Vergehen melden, vor Vergeltung oder Benachteiligung geschützt werden,
- dass alle Beteiligten der Situation entsprechend angemessen behandelt werden.

Beauftragte für Kinder- und Erwachsenenschutz bei World Vision

World Vision International unterhält eine Abteilung für Safeguarding, welche sich übergeordnet um die Entwicklung, Durchführung und Einhaltung der World Vision Safeguarding Policy kümmert und das Fallmanagement betreibt. Jedes World Vision Büro hat zudem mindestens eine beauftragte Person für den Kinder- und Erwachsenenschutz, die die Implementierung dieser Richtlinien für das jeweilige Land leitet und für Notfälle als erste Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Die beauftragte Person für Kinder- und Erwachsenenschutz arbeitet beratend für World Vision Österreich. Sie ist für die Sensibilisierung und Information über Schutzaspekte und Risiken bei World Vision Österreich zuständig sowie Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle, damit diesen sofort nachgegangen und, erforderlichen Falls, Maßnahmen eingeleitet werden können. Sie kennt die Inhalte der Verhaltensrichtlinie sowie alle relevanten Zusatzdokumente und berichtet regelmäßig an den Vorstand.

[Hier](#) findest zu weitere Informationen zum Umgang mit Kinderdaten, Fotos und Videos deines Patenkindes.